Riffer 3 erhalt folgenben Wortlaut:

Unter der Bezeichnung "untere Berwaltungsbehörde" ift in den Fällen der §§ 1840, 1341, 134 g das Candratsamt des Bezirks, in den Fällen der §§ 138a, 139 der Gewerbeinspetter, in allen

übrigen Fällen ber Gemeindevorftand gu verfteben.

In Biffer 4 wird hinter: § 120d Abi. 1 "§ 137a Abi. 3 und 4", in Riffer 8 hinter: § 120d Abi. 4 "§ 137a Abi. 4" eingefügt.

Urfundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrücktem Fürstlichen Injergel.

Solof Diterftein, ben 25. April 1910.

(L. S.)

Seinrich XXVII.

v. Sinuber. St. Graefel. Rudbefchel.